

DISSMANN ORTH

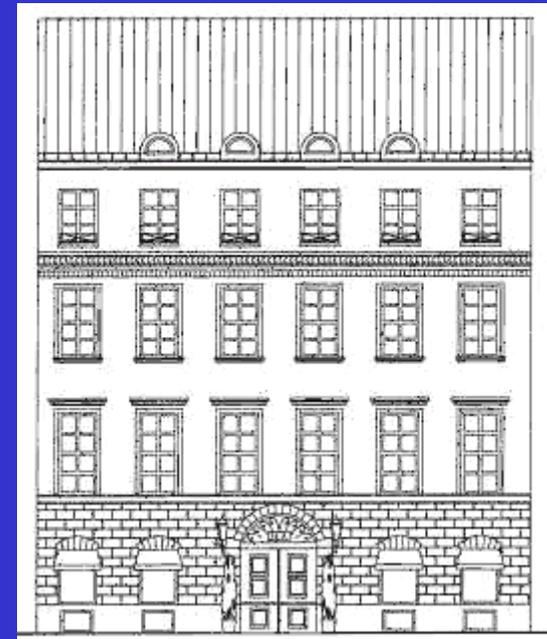
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GMBH

www.dolaw.de

Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensnachfolge

RA/StB Dr. Martin Lohse, Partner, und RA/StB Dr. Jochen Ettinger, Partner

- Präsentation Juni 2005 -



Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensnachfolge

Gliederung

Aktuelle Entwicklungen

Grundzüge der Erbschaft-
und Schenkungsteuer

Allgemeine
Gestaltungsbeispiele

Gestaltungsbeispiele mit
Betriebsvermögen

Aktuelle Entwicklungen (1)

Vorlage des Bundesfinanzhofs zum Bundesverfassungsgericht

- Verfassungswidrigkeit des ErbStG
- Entscheidung evtl. noch 2005, jedoch keine Rückwirkung zu erwarten

Länderinitiativen zum ErbStG

- Initiative des Landes Schleswig-Holstein
- Initiative des Landes Hessen
- Vorschlag des Landes Bayern in der „Job-Gipfel“-Diskussion
- Kabinettsbeschluß der Bundesregierung vom 04.05.2005 zum „Gesetz zur Sicherung der Unternehmensnachfolge“

Aktuelle Entwicklungen (2)

Entwurf des Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

- Besondere Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen bis zu maximal EURO 100 Mio. durch zinslose Stundung und Entfall der gestundeten Erbschaftsteuer in Höhe von je 1/10 pro Jahr der Fortführung des Betriebsvermögens durch die Erben/Beschenkten
- Für EURO 100 Mio. übersteigendes Betriebsvermögen greifen die derzeit bereits bestehenden Vergünstigungen (Freibetrag, Bewertungsabschlag, Steuerklassenbegünstigung)
- Steuerstundung endet mit schädlicher Verwendung (Veräußerung oder Ersatztatbestände)
- Knackpunkt des Entwurfs: Was ist „produktives Betriebsvermögen“?
- Wahrscheinlichkeit der Umsetzung? Zeitplan?

Steuerpflicht

Übersicht: Steuerpflichtige Vorgänge - Persönliche Steuerpflicht

Erwerbe von Todes wegen	Schenkungen unter Lebenden	Zweckzuwendungen (Zuwendungen unter Auflage)
Unbeschränkte Steuerpflicht Steuerpflicht für den gesamten Vermögensanfall, falls der Erblasser / Schenker <u>oder</u> der Erwerber Inländer ist		
Andernfalls: Beschränkte Steuerpflicht Steuerpflicht nur für das Inlandsvermögen (insbesondere inländisches Grundvermögen, inländisches Betriebsvermögen und Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften)		

Steuerklassen und Freibeträge

Tabelle des Erbschaftsteuertarifs

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EURO:	Steuersatz in % bei Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Härtefallregelung bei nur geringfügiger Überschreitung der Wertgrenzen !

Steuerklassen und Freibeträge

Tabelle der persönlichen Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag EURO
I	Ehegatten	307.000,00
I	Kinder, Stiefkinder sowie Kinder verstorbener Kinder	205.000,00
I	(Groß-)Eltern bei Erbfall, Enkel	51.200,00
II	(Groß-)Eltern bei Schenkung, Geschwister, deren Kinder, Schwiegerkinder, Stiefeltern, geschiedene Ehegatten	10.300,00
III	Alle übrigen	5.200,00

Zusätzlich **Versorgungsfreibetrag** für den überlebenden Ehegatten (EURO 256.000) sowie für Kinder (bis zu EURO 52.000). Kürzung um etwaige Versorgungsbezüge.

Vermögensarten



Allgemeine Gestaltungsbeispiele

Ausnutzung des Tarifsystems

Grundsätzliche Gestaltungsüberlegungen

- Schenkungen im 10-Jahresrhythmus unter Ausnutzung der Freibeträge; Minderung der Progression
- Optimale Vermögensaufteilung unter Beachtung der Progressionsgrenzen
- Generationensprung - Vermeidung von Doppelerfassung des selben Vermögens innerhalb kurzer Zeitspannen (z.B. Schenkung an Enkel mit Nießbrauch zugunsten der Kinder); kein Berliner Testament
- Zwischenschenkungen (Vater-Mutter-Kind) zur vollen Nutzung von Freibeträgen
- Absicherung von Schenkungen durch Katalog von Widerrufsgründen und Auflagen
- Absicherung des eigenen Liquiditätsbedarfs durch Nießbrauch, Leibrente, Dauernde Last

Steuerfreier Ehegattenerwerb

Zugewinnausgleich

- Zugewinnausgleich **bei Beendigung** des Güterstandes der Zugewinn-
gemeinschaft durch Tod, Scheidung oder Wechsel des Güterstandes, gilt
nicht als steuerpflichtiger Erwerb, d.h. **Schenkungssteuer fällt nicht an.**
- Gestaltung beispielsweise durch (vorübergehenden) Wechsel in
Gütertrennung

Vorteile des Zugewinnausgleichs unter Lebenden:

- Zusätzliche Freibeträge bei Schenkungen / Erwerb von Todes wegen vom
Ehegatten an die Erwerber (z.B. Kinder)
- Zugewinnausgleichsforderung besteht in Höhe der Verkehrswerte und ist bei
Ausgleich unter Lebenden nicht auf den Steuerwert zu reduzieren (Verhältnis
Steuerwert zu Verkehrswert)

Steuerfreier Ehegattenerwerb

Zuwendung eines Familienwohnheims

Sachliche Steuerbefreiung bei

- Zuwendung eines **im Inland** gelegenen
- zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten Familienwohnheims
(Haus, Eigentumswohnung)
- wenn dort **Mittelpunkt des familiären Lebens**.

Keine Prüfung der Angemessenheit oder wertmäßige Begrenzung

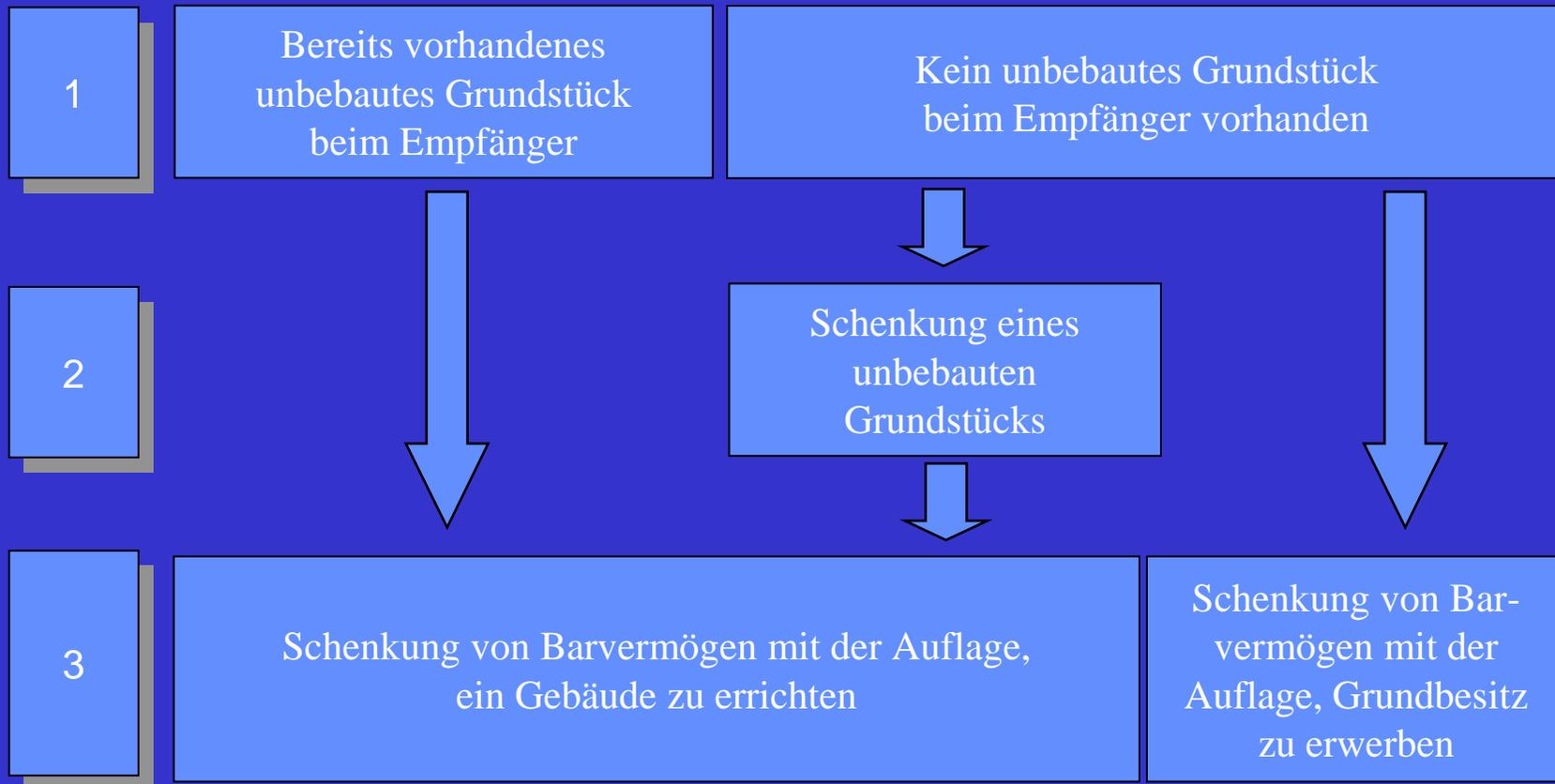
Inländisches Immobilienvermögen

Regelbewertung

- Ermittlung der durchschnittlichen Netto-Jahresmiete (3 Jahre)
- Anwendung des Vervielfältigers ($\times 12,5$)
- abzüglich Wertminderung wegen Alters (0,5 v.H./Jahr, max. 25 v.H.)
- Zuschlag (20 v.H.) für Ein- und Zweifamilienhäuser
- Mindestwertberechnung (Grundstücksfläche \times 80 v.H. des Bodenrichtwertes)

Mittelbare Grundstücksschenkung

Denkbare Fälle der mittelbaren Grundstücksschenkung



Nießbrauchsgestaltung

Vorteile

- Dem Vorbehaltsnießbraucher stehen grundsätzlich weiterhin die volle AfA und die Erträge zu
- Weitere Nutzung etwaiger Verlustzuweisungen bei dem Schenker
- Sicherung der Zinszahlungen auf Darlehen durch den Schenker

Schenkungssteuerliche Folgen

- Grundsätzlich Abzug des Kapitalwerts des Nießbrauchs
- Schenkungssteuerbemessung ohne Berücksichtigung der Belastung, falls Nießbrauch dem Schenker oder seinem Ehegatten zusteht

Folge: Zinslose Stundung der Schenkungssteuer auf Kapitalwert des Nießbrauchs
(Ablösung zum Barwert jederzeit möglich)

Zuwendungen gegen wiederkehrende Leistungen

Vorteil

- Abzug der dauernden Last durch den Beschenkten in voller Höhe als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer, jedoch volle Einkommensversteuerung der Zuflüsse beim Schenker
- Einkünfteverlagerung (Progressionswirkung)

Voraussetzung: Ausreichend ertragsbringende Wirtschaftseinheit

Gestaltungsbeispiele mit Betriebsvermögen

Betriebsvermögen

Betriebsvermögen

- inländisches Betriebsvermögen (Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil)
- inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften (Beteiligung >25%)
- atypische Unterbeteiligungen und atypische stille Beteiligungen
- gewerbliche Fonds
- nicht: einzelne Wirtschaftsgüter

Betriebsvermögen

Gestaltung

- Einlage von Privatvermögen in Betriebsvermögen
- Gewerbliche Prägung von Immobilien-Personengesellschaften



Chance

- Vorteil durch Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer
 - Ansatz mit Steuerbilanzwerten
 - Freibetrag EURO 225.000
 - 35% Bewertungsabschlag
 - Steuerklasse I

Risiko

- Wertsteigerungen werden im Betriebsvermögen steuerlich voll erfaßt
- u.U. Gewerbesteuerpflicht auf Einnahmen aus dem eingelegten Vermögen (aber neuerdings weitgehende Anrechnungsmöglichkeit)
- Grenzen der Privilegierung
 - Behaltefrist (5 Jahre) sowie
 - Entnahmebegrenzung



Gewerblich geprägter Familienpool

Vorteile

- Durch entsprechende vertragliche Gestaltungen können Dritte als Nutznießer ausgeschlossen werden
- Gewerbliche Prägung mit Vorteil der Bewertung zu Steuerbilanzwerten, des Freibetrags für Betriebsvermögen und des Bewertungsabschlags
- Beteiligung der Abkömmlinge an allen unterschiedlichen Wertveränderungen, Wertsteigerungen vollziehen sich bereits bei nächster Generation
- „Moderation“ von unterschiedlichen Interessen / Konflikten
- Vielfältige Möglichkeiten zur Absicherung der Eltern

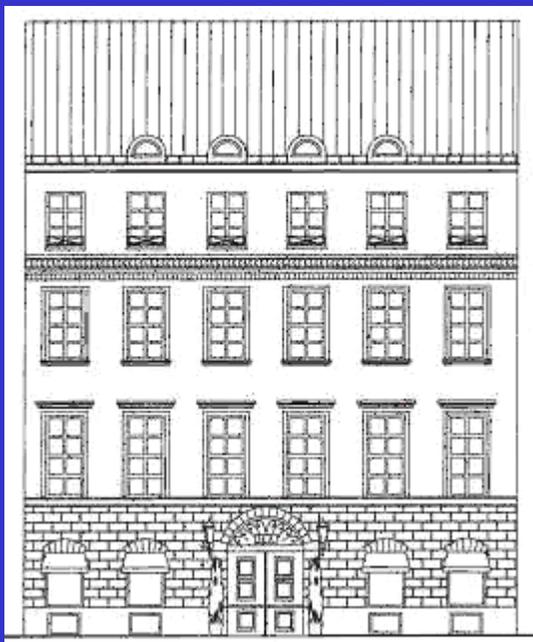
DISSMANN ORTH

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GMBH

www.dolaw.de

Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensnachfolge

RA/StB Dr. Martin Lohse, Partner, und RA/StB Dr. Jochen Ettinger, Partner



Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Kardinal-Faulhaber-Straße 14 a
80333 München

Telefon: 089/290848-0

E-Mail: lohse@dolaw.de, ettinger@dolaw.de